

Geht an:  
Zürcher Sozialämter

**Prämienverbilligung**

Team 044 448 53 75  
info-ipv@svazurich.ch

► **Information für Zürcher Sozialämter:  
Fragen und Antworten zur Zusammenarbeit**

August 2021

**1 Wie wird der Anspruch auf Prämienverbilligung berechnet?**

Entscheidend sind die letzten definitiven Steuerfaktoren bzw. Einkommen und Vermögen bei quellenbesteuerten Personen. Voraussetzung für den Anspruch einer Prämienverbilligung ist, dass am 1. Januar 2021 der Wohnsitz im Kanton Zürich ist.

**1.1 Muss jedes Jahr ein neuer Antrag gestellt werden?**

Ja, der Antrag muss jährlich ausgefüllt werden.

**1.2 Weshalb haben nicht alle Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger einen Antrag erhalten?**

Das der SVA Zürich bekannte Einkommen und Vermögen ist entscheidend für den automatischen Versand. Wenn jemand den Antrag nicht erhalten hat, kann das vor allem drei Gründe haben:

- Die letzten definitiven Steuerfaktoren waren zu hoch
- Es sind keine aktuellen Steuerfaktoren verfügbar (dies betrifft vor allem quellensteuerpflichtige Personen)
- Zivilstandsänderung

**1.3 Wie kann ein Antrag eingereicht werden?**

Für die Sozialämter gibt es einen speziellen Link, der bei der SVA Zürich Prämienverbilligung angefragt werden kann. Dieser Link ist ausschliesslich für Mitarbeitende von Sozialämtern und darf nicht von anderen Personen verwendet werden. Dank diesem separaten Link können wir die Nachmeldungen priorisieren. Damit die Prämienverbilligung auf der Prämienrechnung im Januar 2022 ersichtlich ist, sollten die Nachmeldungen bis Mitte Oktober bei der SVA Zürich eintreffen.

**Wichtig:** Falls Nachweise fehlen, die die aktuelle wirtschaftliche Situation belegen, kann es sein, dass die SVA Zürich den Antrag auf Prämienverbilligung ablehnt. In diesen Fällen gilt Punkt 1.4 zu beachten.

**1.4 Was ist, wenn die Person keine Prämienverbilligung erhält?**

Wird der Antrag auf Prämienverbilligung abgelehnt, ist das Sozialamt verpflichtet, die gesamten Prämienkosten der Sozialhilfeempfängerin, des Sozialhilfeempfängers zu übernehmen, soweit das sozialhilferechtliche Existenzminimum nicht erreicht wird.

## **2 Wie hoch ist die Prämienverbilligung?**

Die Prämienverbilligung wird in jedem Fall individuell berechnet. Die Höhe ist abhängig von den Steuerfaktoren, der Familienstruktur und dem Wohnort. Die SVA Zürich informiert alle Kundinnen und Kunden schriftlich über den Betrag. Die Sozialämter werden auf Wunsch mit einer Auszahlungsliste informiert (siehe Punkt 2.1).

### **2.1 Wie meldet die SVA Zürich den Sozialämtern die Höhe?**

Die SVA Zürich erstellt monatlich eine Auszahlungsliste für jede Gemeinde. Darauf ist die ausbezahlte Prämienverbilligung pro Sozialhilfekundin, Sozialhilfekunden ersichtlich. Sobald die Auszahlungsliste verfügbar ist, informiert die SVA Zürich die Sozialämter per E-Mail. Die Liste wird den Gemeinden nur auf Wunsch zugestellt. Dafür braucht die SVA Zürich eine persönliche E-Mail-Adresse der Mitarbeiterin, des Mitarbeiters im Sozialamt sowie die Postleitzahl der Gemeinde. Sobald die Bestellung eintrifft, wird die Liste via WebTransfer verschickt.

Die Auszahlungsliste für das Prämienverbilligungsjahr 2022 wird ab November ebenfalls monatlich zugestellt.

Sind Fehler auf der Liste? Die Differenzen müssen die Sozialämter der SVA Zürich umgehend mitteilen.

### **2.2 Wie erfolgt die Auszahlung der Prämienverbilligung?**

Die SVA Zürich überweist den auf der Auszahlungsliste ersichtlichen Betrag an die Krankenkasse. Die restlichen Prämienkosten muss das Sozialamt übernehmen, soweit das sozialhilferechtliche Existenzminimum nicht erreicht wird.

## **3 Das Sozialamt hat bereits die volle Prämie bezahlt und die wirtschaftliche Hilfe wird nicht weitergeführt. Was ist zu tun?**

In diesem Fall muss das Sozialamt rasch die SVA Zürich darüber informieren. Wichtig ist, dass ersichtlich ist, für welche Monate das Sozialamt die Kosten übernommen hat. Die SVA Zürich verfügt dann für diesen Zeitraum 0.00 CHF. Falls mit dem Versicherer erfolgreich eine Abtretungserklärung vereinbart wurde, wurde das Gesetz sinngemäss umgesetzt und es ist keine Meldung an die SVA Zürich nötig.

## **4 Welche Ereignisse müssen die Sozialämter monatlich der SVA Zürich melden?**

- Alle Personen, die unterjährig neu Anspruch auf Sozialhilfe haben.
- Geburt eines Kindes mit Sozialhilfeanspruch.
- Alle Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger, die keine wirtschaftliche Unterstützung mehr erhalten. Diese Fälle sind erst nach definitivem Abschluss zu melden.

Für die Meldung an die SVA Zürich haben die Sozialämter eine Excel-Liste erhalten. Diese müssen die Sozialämter monatlich aktualisieren und via Webtransfer der SVA Zürich zustellen.

### **4.1 Bezieht eine Person zusätzlich zur Sozialhilfe noch Zusatzleistungen?**

Dann muss das Sozialamt diese Person nicht der SVA Zürich melden. Alle Zusatzleistungskundinnen und -kunden erhalten automatisch eine Prämienverbilligung.

**5 Wann verschickt die SVA Zürich die Liste über die eingereichten Anträge?**

Anfang September erhalten alle Sozialämter eine Liste, worauf die Anmeldungen von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern der entsprechenden Gemeinde ersichtlich sind. Bitte prüfen Sie die Liste. Fehlen noch Personen auf der Liste, die Sozialhilfe erhalten? Dann reichen Sie bitte eine Nachmeldung ein.

Ab Mitte November wird die Auszahlliste für das Antragsjahr 2022 monatlich zugestellt.

**6 Weitere Informationen**

Im Internet unter [www.svazurich.ch/ipv](http://www.svazurich.ch/ipv) sind detaillierte Informationen zu finden.